Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 4915.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Gressenich gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1858.

(Nr. 4916.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Cöpenick in der Richtung auf Berlin bis zum Anschluß an die von der Stadt Berlin erbaute Kalkstein-Chaussee unweit der Kannenbrücke Seitens des Kreises Teltow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Teltow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmnngen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von Ihnen auf den Staats-Chausseen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4917.)

(Nr. 4917.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858., betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J. will Ich zu der Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Zweigbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Berlin, den 7. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4918.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1858., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz.

Auf den Bericht vom 18. Juni d. J. will Ich zu der Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden, für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Berlin, den 21. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4919.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen. Vom 21. Juni 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen beschlossen hat, wollen Wir, in Anerkennung der Vortheile, welche dieses Unternehmen für die gewerblichen und Verkehrs-Interessen der betheiligten Gegend mit sich bringt, zum Baue und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch den Uns vorgelegten Nachtrag zum Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen. Zugleich verordnen Wir, daß auf das obige von Uns genehmigte Eisenbahn-Unternehmen die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, imgleichen das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853., Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Nachdem die Anlage einer von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen führenden Eisenbahn, welche den Kohlengruben, Hüttenwerken und sonstigen bedeutenden Fabrik-Etablissements dieses Gebietes einen unentbehrlichen Abfuhrweg für ihre Erzeugnisse, sowie die dringend nothwendige Verbindung mit dem benachbarten Eisenbahnnetze und dem Rheine gewähren soll, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857. genehmigt ist; nachdem ferner jene Interessenten unter Zutritt von Gemeinden und Privaten die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit dieser Eisenbahnanlage durch ihre umfangreiche Betheiligung an der Zeichnung des erforderlichen Kosten-Kapitals anerkannt haben, nimmt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft den Bau und den Betrieb dieser Eisenbahn, sowie der zur Erreichung ihres Zweckes nothwendigen Zweigbahnen als integrirenden Theil ihres Unternehmens auf.

Die Bahn wird bei Bochum und Essen in südlicher Richtung vorbeigeführt; die spezielle Festsetzung der Linie für die Hauptbahn, sowie für die Behufs der Verbindung zwischen ihr und den benachbarten Bergwerken und Etablissements bei entsprechender Betheiligung der betreffenden Interessenten an der Aufbringung des für den Bau erforderlichen Kostenkapitals anzulegenden Zweigbahnen, bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 2.

Die Beschaffung des zur Ausführung und Ausrüstung dieser Bahnstrecke erforderlichen Kapitals erfolgt durch Ausgabe von 50,000 Stück Stammaktien Litt. a. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von je 100 Rthlr., also im Gesammtbetrage von fünf Millionen Thalern.

Sollte dieser Betrag zu jenem Zwecke nicht ausreichen, so ist die Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ermächtigt, mit Geneh-

 migung

migung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein weiteres Aktienkapital bis zu Einer Million Thaler in Stamm-Aktien Litt. a. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von je 100 Thalern auszugeben.

§. 3.

Diese Aktien werden durch die Königliche Eisenbahndirektion und den Vorsitzenden der Deputation (oder dessen Stellvertreter) der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, im Uebrigen in der durch das unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst genehmigte Gesellschaftsstatut festgesetzten Form ausgefertigt, und erhalten mit den auf Grund dieses Statuts emittirten Privat-Stamm-Aktien Litt. a. nach Maaßgabe des Statuts, sowie der dazu in den Statut-Nachträgen, wie in den von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geschlossenen Verträgen und in den ihr Allerhöchst ertheilten Privilegien getroffenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen, völlig gleiche Rechte und Pflichten, so daß sie insbesondere den Inhabern der Prioritäts-Obligationen, welche für die Bergisch-Märkische Eisenbahn und deren Erweiterungen emittirt sind, an Kapital und Zinsen nachstehen.

§. 4.

Für die Einzahlungen der auf das vorerwähnte Aktienkapital gezeichneten Beträge gelten die in den §§. 11. seq. der erwähnten Statuten vorgesehenen und in deren Ergänzung folgende Bestimmungen:

1) die Einzahlung der gezeichneten Beträge erfolgt in Raten von zehn Prozent, welche auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in der Art vertheilt werden, daß zwischen je zwei Einzahlungen eine Frist von wenigstens zwei Monaten liegt;

2) die Einzahlungen werden nach Wahl der Aktionaire bei der Hauptkasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, oder bei den von der Königlichen Direktion zu bezeichnenden Zahlstellen geleistet;

3) die eingezahlten Theilbeträge werden bis zum Termin der letzten Ratenzahlung mit vier Prozent pro anno verzinset;

4) den Einzeichnern wird gestattet, bei den einzelnen Ratenzahlungen die sämmtlichen oder einzelne der gezeichneten Aktien voll einzuzahlen. Desgleichen wird den Einzeichnern von wenigstens zehn Aktien die Befugniß beigelegt, nachdem auf den Gesammtbetrag der Einzeichnung und zu dessen Sicherstellung mindestens zwanzig Prozent eingezahlt worden sind, den Betrag einer weiteren Ratenzahlung sich auf einen Theil der gezeichneten Aktien als Volleinzahlung anrechnen zu lassen, vorbehaltlich ihrer

ihrer Verpflichtung, den Gesammtbetrag der gezeichneten Aktien bis zum letzten Zahlungstermine vollständig einzuzahlen.

§. 5.

Gegen die zum Vollen eingezahlten oder angerechneten Beträge werden Aktiendokumente an die Inhaber der Interimsquittungen ausgegeben. Diesen Aktien werden Dividendenscheine vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem die Volleinzahlung stattfand, beigegeben. Zum Zwecke der Zinsenausgleichung wird der Werth des Dividendenscheins jenes Jahres zu vier Thaler pro Aktie angenommen.

Die ausgegebenen Aktien erhalten bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden ersten Januar zu Lasten des Baufonds die gleiche Dividende, welche den ursprünglichen Stamm-Aktionairen Litt. a. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus den Betriebsüberschüssen ausgezahlt werden wird.

§. 6.

Dem Staate bleiben seine Rechte als Eigenthümer von Einer Million des ursprünglichen Stammaktien-Kapitals vorbehalten.

§. 7.

Behufs Ermittelung des Reinertrags der Strecke Düsseldorf-Dortmund und der im §. 1. angegebenen Strecke wird in der im §. 22. Nr. 1. bis 4. inklusive des Statutnachtrags vom 6. Juli 1853. vorgeschriebenen Weise verfahren.

§. 8.

1) Der unter dem 23. August 1850. abgeschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. September desselben Jahres bestätigte Betriebsüberlassungs-Vertrag nebst seiner Ergänzung im Statutnachtrage vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 408—410., für 1853. S. 485 bis 494.) findet auch auf die oben bezeichnete Erweiterung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens Anwendung.

2) Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Beförderung von Militairpersonen und Militaireffekten jeder Art zu ermäßigten Preisen zu übernehmen, und soll das über diese Transporte auf den Staats-Eisenbahnen unterm 31. Dezember 1856. von den Königlichen Mini-

Ministerien des Handels und des Krieges erlassene Reglement auch auf der neuen Bahnstrecke mit der Abänderung maaßgebend sein, daß bei Verlusten und Beschädigungen die Entschädigungssumme, abgesehen von dem Falle höherer Versicherung, ein Maximum von zwanzig Thalern für den Zollzentner nicht überschreitet.

3) Außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post übergebenen Güter zu befördern, ist die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das Expeditionspersonal in jenem Wagen unentgeltlich zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen, längs der nach diesem Statutnachtrage zu erbauenden Bahnstrecke, unter den von dem Königlichen Handelsministerium festgestellten Bedingungen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).